



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### I. Vertragsabschluss

(1) Alle Aufträge (nachstehend auch als Bestellung bezeichnet) der ILT Industrie-Luftfiltertechnik GmbH, nachstehend AG genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen, nachstehend als AEB bezeichnet. Etwa anderslautende Verkaufsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, nachstehend AN genannt, werden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird, nicht anerkannt.

(2) Von diesen AEB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Sind von diesen AEB in einzelnen Punkten abweichende oder ergänzende Bestimmungen vereinbart, so berühren diese nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB.

(3) Auftragsbezogene Daten des AN werden im Computersystem des AG gespeichert.

### II. Technische und geschäftliche Informationen, Unterlagen, Werbung

(1) Alle dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen bleiben dessen uneingeschränktes Eigentum. Sie sind nach Erledigung des Auftrags auf Anforderung des AG an diesen zurückzugeben oder, wenn sie in elektronischer Form vorlagen, von den elektronischen Systemen des AN zu löschen. Dritten dürfen sie in keiner Form zugänglich oder nutzbar gemacht werden.

(2) Besondere Vorlagen oder Fertigungsmittel wie bspw. Druckvorlagen, Filme, Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem AN vom AG gestellt oder zur Herstellung von Produkten, die der AG bestellt hat vom AN angefertigt werden, dürfen ohne Einwilligung des AG weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an den AG geliefert werden, sofern sich der AN nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich per Brief einverstanden erklärt hat. Andernfalls verpflichtet sich der AN zum Ersatz des dem AG entstehenden Schadens.

(3) Nach Erledigung der Bestellung des AG sind die Fertigungsmittel, die dem AN vom AG gestellt oder vom AN für Rechnung des AG angefertigt wurden, auf dessen Aufforderung an den AG zurückzusenden. Gegenstände, die der AG in Zusammenarbeit mit dem AN entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom AN ausschließlich an den AG geliefert werden.

(4) Auf die Zusammenarbeit mit dem AG wird der AN ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG in keiner Form werblich oder sonst wie gegenüber Dritten verkaufsfördernd hinweisen.

(5) Die Aufhebung der Schriftformerfordernis für alle Bestimmungen unter II. bedarf der Schriftform per Brief oder separater vertraglicher Vereinbarung.

### III. Geschäftsgeheimnis, Geheimhaltung

(1) Der AN ist verpflichtet, Bestellungen des AG und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

(2) Der AN ist verpflichtet, die vom AG erhaltenen oder in Erfahrung gebrachten vertraulichen Informationen geheim zu halten, Dritten - vorbehaltlich Ziffer III. (3) - nicht zu offenbaren und sie nur zu verwenden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

(3) Der AN darf vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und Beratern nur offenbaren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Der AN ist verpflichtet, solchen Mitarbeitern und Beratern die in Ziffer III. (2) genannte Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen und dem AG dies auf dessen Anforderung in Textform nachzuweisen.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung an den AN bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung ohne dessen Zutun offenkundig geworden sind.

(5) Die Offenbarung der vertraulichen Information und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründen keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, dem Know-how oder den Urheberrechten des AG.

(6) Bestehen separate Geheimhaltungsvereinbarungen mit dem AN, so gehen diese den vorstehend genannten Regelungen zur Geheimhaltung vor.

(7) Die Aufhebung der Schriftformerfordernis für alle Bestimmungen unter III. bedarf der Schriftform per Brief oder separater vertraglicher Vereinbarung.

### IV. Dokumente zur kaufmännischen Abwicklung der Aufträge des AG

(1) Der AG erwartet jeweils schriftlich zu jedem von ihm erteilten Auftrag vom AN eine Bestätigung, einen Lieferschein und eine Rechnung.

(2) Alle auf den Auftrag des AG Bezug nehmende Dokumente des AN müssen die vollständige Nummer des Auftrags, die Lieferantenummer des AN beim AG und pro Auftragsposition die Materialnummer des AG enthalten. Dokumente, die diese Angaben nicht enthalten, werden zur Vollständigkeit an den AN zurückgesandt.

(3) Zu jedem Auftrag benötigt der AG alle Dokumente separat, mehrere Aufträge dürfen nicht auf einem Dokument zusammengefasst werden.

(4) Rechnungen des AN müssen grundsätzlich folgende Angaben beinhalten: den vollständigen Namen, die Firmierung und die Anschrift des AN sowie die entsprechenden Daten des AG, die Steuernummer und/oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN sowie eine fortlaufende und nur einmalig vergebene Rechnungsnummer. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, gelten als nicht erteilt. Sofern der AN gegen IV. 4. verstößt und dem AG hieraus Nachteile entstehen, ist der AN verpflichtet, dem AG den durch die Nachteile entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Rechnungen in Papierform dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden, sondern sind separat per Briefpost ausschließlich an die Rechnungsanschrift des AG zu versenden.

(6) Möchte der AN seine Rechnungen in elektronischer Form übermitteln, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des AG. Rechnungen des AN in elektronischer Form, die dieser lediglich in einem von ihm ausgewählten elektronischen Portal zum Download bereitstellt, nicht aber aktiv an den AG übermittelt, gelten als nicht erteilt.

### V. Preise

(1) Die im Auftrag des AG genannte Preise gelten als Festpreise für den gesamten Lieferzeitraum. Dies gilt auch für Rahmen- oder Abrufaufträge, sofern sie bis zu einem Jahr gültig sind.

(2) Aufträge ohne Preisangabe sind für den AN zunächst unverbindlich. Erst wenn der AN dem AG seinen Preis mitgeteilt und der AG diesen schriftlich genehmigt, wird der Auftrag rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt, wenn der AN dem AG mit seiner Bestätigung einen anderen Preis nennt, als vom AG in dessen Auftrag angegeben.

(3) Preiserhöhungen müssen, um gelten zu können, ausdrücklich schriftlich vom AG anerkannt sein. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung erforderlich oder möglich machen, so ist der Preis entsprechend zu ermäßigen. Vorstehendes gilt auch bei Rahmen- und Abrufaufträgen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis, gleich aus welchem Grund, nicht zustande, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Liefert der AN im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung Produkte an den AG oder erbringt er für diesen Dienstleistungen, so sind vom AN geplante Preiserhöhungen dem AG mindestens drei Monate vor deren beabsichtigter Inkraftsetzung schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung über die Preiserhöhung gemäß V. 3. zustande, so sind alle dem AN vor Inkrafttreten der Preiserhöhung erteilten Aufträge noch zu den im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisen auszuführen. Vorstehendes gilt auch für Rahmen- und Abrufaufträge.

(5) Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gilt der vom AG genannte Preis inklusive Verpackungskosten und Lieferung frei der vom AG angegebenen Lieferanschrift.

### VI. Lieferung

(1) Teillieferungen und Über-/Unterlieferungen sind ohne vorherige Vereinbarung unzulässig.

(2) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der vom AG genannten oder anderweitig vereinbarten Lieferfristen und Termine. Sind diese datumsmäßig genau festgelegt, so berechtigt den AG die Nichteinhaltung dieser Fixtermine vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz anstelle der Leistung zu verlangen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. In anderen Fällen bedarf es einer Nachfristsetzung. Höhere Gewalt entlastet den AN nur, wenn er die hindernden Umstände dem AG unverzüglich mitteilt und nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Infolge verspäteter oder drohender verspäteter Ablieferung oder wegen Nichtbeachtung der Versandvorschriften und angegebenen Lieferanschriften entstehende Express- und Umladegebühren etc. gehen zu Lasten des AN.

### VII. Versandweg, Spediteure und Verpackung

(1) Als Verpackungen dürfen ausschließlich problemlos recycelbare Materialien verwendet werden. Folienverpackungen sind, egal in welcher Form, nicht zu verwenden. Entsorgungskosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Bedingung entstehen, trägt der AN. Die Rücksendung solcher oder nicht recycelbarer Verpackungen an den AN auf dessen Kosten bleibt dem AG vorbehalten. Der AN wird gebeten, wieder- und mehrfachverwendbaren Verpackungen, wie Europaletten oder Euro-Gitterboxen, den Vorzug zu geben.

(2) Für Lieferungen an den AG gelten dessen separate Versandvorschriften. Für Lieferungen, bei denen der AG gemäß gesonderter Vereinbarung die Transportkosten trägt, ist ausschließlich die Spedition zu beauftragen, die der AG mit seinem Auftrag oder auf Anfrage dem AN nennt. Die vom AG angegebene Lieferanschrift ist genau zu beachten. Mehrkosten für die Nichtbeachtung dieser Vorschrift trägt der AN.

(3) Alle Sendungen an den AG reisen – auch, falls als Lieferbedingung "ab Werk" vereinbart wurde – auf Gefahr des AN.

### VIII. Zahlung

(1) Rechnungen, die vom 1. bis 15. eines Monats beim AG eingehen, werden am 25. des gleichen und Rechnungen, die vom 16. bis 31. eines Monats eingehen, werden am 10. des folgenden Monats abzgl. 3% Skonto beglichen. Für nicht skontierfähige Rechnungen gilt ein Ziel von 60 Tagen. Maßgebend für den Zahlungstermin ist der Waren- und Rechnungseingang beim AG.

### IX. Schutzrechte, Arbeitsergebnisse und Verwertung

(1) Mit Annahme der Bestellung des AG stellt der AN diesen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, wenn die Verwendung der von ihm gelieferten Waren gegen bestehende Schutzrechte oder sonstige Rechte anderer verstößt. Der AG ist ohne Zustimmung des AN nicht berechtigt, mit Dritten diesbezüglich irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(3) Sämtliche sich aus Aufträgen des AG an den AN ergebende Arbeitsergebnisse materieller und immaterieller Art, die sich aus für den AG vom AN individuell hergestellten Waren ergeben, stehen dem AG zu. Der AN tritt daher im Voraus sämtliche Arbeitsergebnisse an den AG ab. Sofern und soweit eine Abtretung der Arbeitsergebnisse an den AG nicht möglich ist, räumt der AN hiermit im Voraus dem AG unwiderruflich ein unentgeltliches, übertragbares, unterlizensierbares, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht ist exklusiv. Die Abtretung der Arbeitsergebnisse und die Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte ist mit der vom AN an den AN für die Erfüllung des Auftrags gezahlten Vergütung abgegolten. Entsprechendes gilt sinngemäß, sofern nicht die Lieferung von Waren, sondern die Durchführung von Entwicklungs- und/oder Designarbeiten teilweise oder gesamthaft Gegenstand des Auftrags des AG sind.

### X. Mängel

(1) Der AN übernimmt die Verpflichtung, nur solche Waren anzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normgerechten Ausführung unterzogen worden sind.

(2) Mängel am Liefergegenstand zeigt der AG unmittelbar nach deren Feststellung an, offene Mängel jedoch spätestens vier Wochen nach Erhalt der Lieferung.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls in der Bestellung des AG nicht anders angegeben, mindestens 24 Monate, gerechnet ab Erhalt der Lieferung bzw. bei Anlagen und Geräten ab deren Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme erfolgt bei Anlagen und Geräten spätestens sechs Wochen nach deren Erhalt.

(4) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, mangelhafte Waren dem AN gegen Rückerstattung des vollen Kaufpreises unfrei zurückzugeben oder nach seiner Wahl Mängelbeseitigung, bzw. Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten. Der Schadensersatz umfasst auch Folgeschäden.

(5) Der AN ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, die durch vom AG gelieferte Produkte oder von ihm erbrachte Leistungen verursacht wird. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AN dem AN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(6) In dringenden Fällen ist der AG befugt, Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen oder sich, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des AN bei einem anderen Lieferanten einzudecken.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

( 7 ) Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesandt. Zurückgesandte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes Eigentum des AG. Werden Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### **XI. Ethikstandards, soziale Verantwortung, Anti-Korruption**

( 1 ) Der AN übernimmt die soziale und ökonomische Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit der Lieferkette. Er verpflichtet sich dazu, dass bei der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit eingehalten werden. Weiterhin verpflichtet sich der AN, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettengesetzes und etwaiger weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten in der Lieferkette zu beachten. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, CO<sub>2</sub>-Ausstoß („Carbon Footprint“) und Ressourcenschonung. Auf Verlangen des AG hat der AN darüber kostenfrei Auskunft zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Dies gilt auch dann, soweit der AN dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt. Schließlich verpflichtet sich der AN, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

( 2 ) Der AG erwartet vom AN ethisch die Einhaltung allgemein anerkannter Ethikregeln. Insbesondere ist der AN verpflichtet,

- a - sich zu jedem Zeitpunkt an alle anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich der Anti-Korruptions-Regeln zu halten und sicher zu stellen, dass er anwendbares Recht nicht verletzt oder andere dazu veranlasst es zu verletzen;
- b - den AG zu jedem Zeitpunkt bei einer etwaigen Untersuchung eines Unfalls oder Vorfalls sowie bei der Lösung einer Streitigkeit in Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen an und für den AG zu unterstützen, indem er Personal für Interviews zur Verfügung stellt, Zugang zu Dokumenten und Akten gewährt, Mitteilungen an Behörden ermöglicht und alle Informationen liefert, die vernünftigerweise vom AG verlangt werden;
- c - den AG oder dessen Vertreter zu jeder Zeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Informationen und zu seinem Personal zu gewähren, um dem AG und/oder dessen Vertreter zu erlauben, die Einhaltung der unter XI. aufgeführten Verpflichtungen zu überprüfen.

( 3 ) Verstößt der AN gegen eine der Verpflichtungen unter XI., ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen oder von allen erteilten Bestellungen zurückzutreten, ohne für die Folgen aus der Kündigung oder dem Rücktritt haftbar zu sein.

( 4 ) Die Verpflichtungen unter XI. gelten für den AN und dessen Mitarbeiter, Unterlieferanten, Vertreter, verbundene Gesellschaften und sämtliche sonstigen Personen, die in die Erfüllung der Pflichten des AN nach dem Vertrag einbezogen sind.

### **XII. Verbindlichkeit**

( 1 ) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll in einem solchen Fall eine rechtswirksame Regelung gelten, die der unwirksamen möglichst nahekommt.

( 2 ) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AN seinen Firmensitz in einem anderen Land als der AG hat. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des AG, Vertragssprache ist Deutsch.

### **XIII. Sonstiges**

( 1 ) Sofern der AN dem Geltungsbereich des deutschen MiLoG (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, Mindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt, sichert er dem AG durch Annahme und Ausführung dessen Auftrags zu, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem Verstoß des AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns resultieren. Der Nachweis, den Mindestlohn gezahlt zu haben, obliegt im Fall dessen Notwendigkeit dem AN. Dem AG entstehender Schaden oder auferlegte Bußgelder wegen Verstoßens des AN gegen das MiLoG verpflichtet sich der AN dem AG in voller Höhe zu erstatten.

( 2 ) Stand dieser AEB ist Februar 2024.

PRO 02.01-78 | PRO 04.04-101

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) können auch auf unserer Webseite unter [www.ilt.eu](http://www.ilt.eu) (Impressum & Rechtliches, Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.